

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 19. Dezember 2022
um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses
Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 26. September 2022 | Seite | 1 - 3 |
| 2. Sondervorlage: Neue Sportanlage Sternenfeld – Nachtragskredit und Anpassung geplantes Vorgehen | Seite | 4 - 6 |
| 3. Areal Hardstrasse – Nachtragskredit Quartierplanung und Bau-rechtsnehmerevaluation | Seite | 7 - 8 |
| 4. Teilrevision Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" | Seite | 9 - 23 |
| 5. Budget 2023, IAFP 2023 - 2027 | Seite | 24 - 35 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 7. Anträge | | |
| 8. Diverses | | |

Birsfelden, 8. November 2022, GRB Nr. 410

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 2. Gemeindeversammlung vom 26. September 2022

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Sondervorlage: Investitionskredit Planung Zentrum 2.0

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit einigen Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

Die „Planung Zentrum 2.0“ wird gemäss aufgezeigtem Vorgehen erarbeitet. Dafür wird ein Kredit von CHF 800'000 (inklusive MwSt.) genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Sondervorlage: Investitionskredit Erneuerung Bermenleitung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für die Erneuerung der Bermenleitung im Hafen Birsfelden wird ein Investitionskredit von CHF 2,967 Mio. bewilligt. (Davon übernimmt die SRH 50%)

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2022, Indexstand 107.5 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Nachtragskredit Sanierung Friedhofstrasse

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 76 Nein-Stimmen, 57 Ja-Stimmen und 16 Enthaltungen wird der Antrag von Florian Dettwiler auf Überweisung des Geschäftes an die Geschäftsprüfungskommission abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 423'011.50 für die Sanierung der Friedhofstrasse wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

5. Antrag auf Erheblichkeit – Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Der Antrag von P. Rüegg betreffend Ergänzung der Gemeindeordnung mit der «Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung» wird als erheblich erklärt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum

6. Anträge

Ch. Hiltmann informiert, dass keine neuen Anträge eingegangen sind.

Frau Angelika Meier erkundigt sich nach dem Stand ihres Antrages für Preisanpassungen beim Mittagstisch in Birsfelden, welchen Sie Mitte August eingereicht hat.

M. Schürmann, Leiter Gemeindeverwaltung kennt den aktuellen Stand zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Er wird sich so schnell wie möglich kundig machen und mit A. Meier Kontakt aufnehmen.

Birsfelden, 26. September 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2022 wird genehmigt.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Sondervorlage: Neue Sportanlage Sternenfeld - Nachtragskredit und Anpassung geplantes Vorgehen

Ausgangslage

Auf der gemeindeeigenen Parzelle 455 (Zone öffentliche Werke und Anlagen) befinden sich heute die Sportanlage mit Rasenfeldern und Tribüne, die Sporthalle Sternenfeld und die Betriebs-sportanlage der Firma Roche. Die Firma Roche besitzt ein Baurecht für ihre Betriebssportanlage, welches 2030 auslaufen wird. Die Sportanlage, die Sporthalle Sternenfeld und die Betriebssportanlage weisen für die nächsten Jahre grossen Sanierungsbedarf auf.

Zusammen mit der Firma Roche und den lokalen Sportvereinen hat die Gemeinde die Möglichkeiten einer gemeinsamen Sportanlage geprüft und dazu eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Der Bearbeitungsperimeter der Machbarkeitsstudie befindet sich im nördlichen Bereich der Parzellen 454 und 455. Die Parzelle 454 gehört dem Kanton Basel-Landschaft und befindet sich in der Zone für Gewerbe. Die Machbarkeitsstudie zeigt, dass die heute über den gesamten Perimeter der Parzelle 455 ausgedehnten Sportanlagen zukünftig auf einem kleineren Areal im Norden der Parzellen 454 und 455 realisiert werden könnten. Der freiwerdende Bereich der gemeindeeigenen Parzelle 455 wird vorübergehend als Installationsplatz für die Baustelle des Rheintunnels genutzt und kann nach Fertigstellung dieses Verkehrsprojektes als Entwicklungsreserve für zukünftig noch zu definierende Nutzungen verstanden werden.

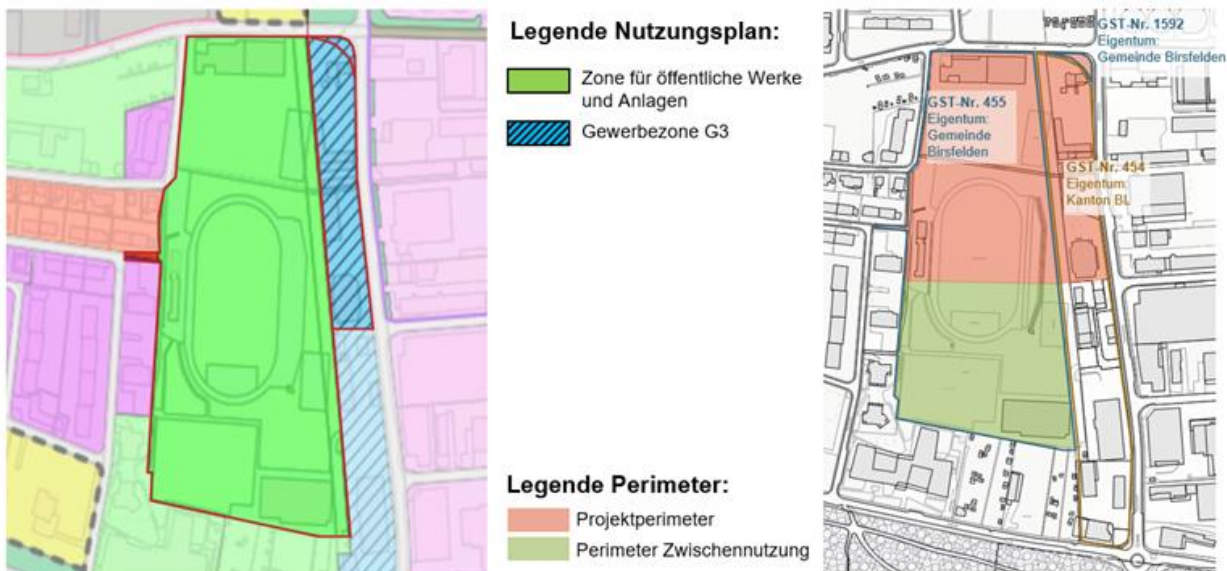


Abb: Ausschnitt Zonenplan (links) und Darstellung Projektperimeter (rechts)

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13./14.12.2021 wurden CHF 400'000.00 für die Durchführung eines Projektwettbewerbes zur Neugestaltung der Sportanlage Sternenfeld freigegeben.

Eine Überprüfung des ursprünglich geplanten Vorgehens hat gezeigt, dass die Anforderungen an die Neugestaltung der Sportanlage umfassendere Planungen, als bisher angenommen, erfordern.

Die nun beabsichtigten umfassenderen Planungen führen zu Mehrkosten.

Erwägungen

Ursprünglich ging man davon aus, dass sich die angestrebte Nutzung (Sportanlage) mit der gegebenen Zonenplanung (ÖWA) vereinbaren liesse. Der beantragte Kredit umfasste deshalb nur den Projektwettbewerb zur Ermittlung geeigneter Vorschläge für die Realisierung einer Mehrfachturnhalle mit Kunstrasenfeld und Parkplatz im nördlichen Bereich der Parzellen 455 und 454.

Vor dem Hintergrund des anteiligen Landbesitzes durch den Kanton Basel-Landschaft und der Zuordnung dessen Parzelle zur Zone Gewerbe ergeben sich zusätzliche Anforderungen an das Planungsergebnis:

- Werterhalt der Fläche "Gewerbezone" durch entsprechende Nutzungsplanung
- Quartierplanung zur Sicherstellung eines städtebaulich abgestimmten Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes
- Berücksichtigung benachbarter Arealentwicklungen und Projekte (QP Sternenfeld, Entwicklung Hafen, Rheintunnel)

Somit ergeben sich folgende Planungsphasen:

- Phase 1: Erarbeitung eines städtebaulichen Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes durch ein Varianzverfahren
- Phase 2: Ausarbeitung eines Richtprojektes und einer darauf aufbauenden, wertsichernden Quartierplanung

Folgende Kosten (inkl. MwSt) werden für Phase 1 veranschlagt:

Bauherrenvertretung und Verfahrensbegleitung	CHF 281'000.-
Entschädigung Planungsteams Varianzverfahren	CHF 280'000.-
Entschädigung Begleitgremium Varianzverfahren	CHF 130'000.-
Erarbeitung Planungsgrundlagen	CHF 81'000.-
Kommunikation, Publikationen	CHF 46'000.-
Partizipation	CHF 40'000.-
Nebenkosten	CHF 6'000.-
Reserve (ca. 15%)	CHF 136'000.-
Total Varianzverfahren Städtebauliches Konzept (Phase 1)	CHF 1'000'000.-

Davon wurden durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2021 CHF 400'000.- genehmigt. Somit wird ein Nachtrag von CHF 600'000 beantragt.

Beauftragt wurden bisher CHF 130'000 und CHF 12'300 in Rechnungen gestellt.

Weiteres Vorgehen

Phase 1: Durchführung Varianzverfahren Städtebauliches Konzept	Januar 2023 – April 2024
Gemeindeversammlung: Genehmigung Ergebnis Varianzverfahren und Kredit zur Erarbeitung Richtprojekt und Quartierplanung	Juni 2024
Phase 2: Erarbeitung Richtprojekt und Quartierplanung	Juli 2024 – Juli 2025
Gemeindeversammlung: Genehmigung Richtprojekt und Quartierplan	Dezember 2025
Vorprojekt, Bauprojekt	2026
Realisierung	Ab 2027

Finanzierung

Für die Durchführung der Planungen wird mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Kostenteiler verhandelt. Entsprechend der anteiligen Grundbesitzfläche wird ein Kostenteiler von 70% Gemeinde und 30% Kanton Basel-Landschaft angestrebt.

Die aktuell noch im Baurecht agierende Firma Roche wird nicht an den Investitionen, sondern in Zukunft als (Haupt)Mieterin der neuen Sportanlage an der Refinanzierung beteiligt sein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Zusätzlich zum bereits bewilligten Investitionskredit von CHF 400'000.- wird für die Erarbeitung eines städtebaulichen Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes (mittels Varianzverfahren) für die "Neue Sportanlage Sternenfeld" ein Nachtragskredit von CHF 600'000.- bewilligt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 8. November 2022, GRB Nr. 411

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 3

Areal Hardstrasse - Nachtragskredit Quartierplanung und Baurechtsnehmerevaluation

Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung im September 2020 wurde der Kredit für die Quartierplanung Hardstrasse und die dazugehörige Baurechtsnehmerevaluation in Höhe von CHF 570'000.00 genehmigt. Dieser Kredit enthielt folgende Teilleistungen:

Quartierplanung / Quartierplan-Vertrag	CHF 120'000.-
Architektur und Landschaftsarchitektur, Richtprojekt	CHF 150'000.-
Baurechtsnehmerevaluation	CHF 150'000.-
Fachgutachter (Verkehr, Ökologie, Energie, Geologie, Lärm, Bauphysik)	CHF 80'000.-
Kommunikation, Mitwirkung, Infrastruktur	CHF 40'000.-
Modelle und Visualisierungen	CHF 30'000.-
Total Quartierplanverfahren	CHF 570'000.-

Vom genehmigten Kredit in Höhe von CHF 570'000.- sind bisher CHF 530'000.- vertraglich gebunden, wovon per 31.10.2022 CHF 470'000.- in Rechnung gestellt wurden.

Der Entwurf des Quartierplans wurde am 27. Oktober 2022 der Bevölkerung vorgestellt. Er befindet sich bis Anfang Dezember 2022 in der Phase der rechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung.

Erwägungen

Im Rahmen der bisherigen Erarbeitung des Quartierplanes und als Bestandteil der CHF 530'000.- vertraglich gebundenen Kosten fielen nicht budgetierte Mehrleistungen in Höhe von CHF 200'000.- an. Diese Mehrleistungen bezogen sich v.a. auf unabdingbare Abklärungen bezüglich Bestandsbau Hardstrasse 25 (Klärung der Nutzbarkeit als Wohngebäude), Kindergarten (Ausseraumumfang & -konzeption) und Dienstbarkeiten (Erschliessungs- und Mobilitätsfragen). Diese Themengebiete stellten sich im Verlaufe des bisherigen Prozesses komplexer und entsprechend zeit- sowie ressourcenaufwändiger dar, als ursprünglich angenommen. Um eine inhaltlich und zeitlich planmässige Finalisierung der Quartierplanung nicht zu gefährden, beantragt der Gemeinderat mit dieser Vorlage einen Zusatzkredit zum bestehenden Kredit Quartierplanung Hardstrasse.

Dieser Zusatzkredit besteht aus den folgenden Teilkosten:

Machbarkeitsstudie Umnutzung Bestandsbau Hardstrasse 25	CHF 98'000.-
Vorprojekt Aussenraum Kindergarten	CHF 5'000.-
Lärmgutachten	CHF 8'000.-
Verkehrszählung	CHF 8'000.-
Anpassung Modell	CHF 5'000.-
Grundbuchmutation und Dienstbarkeiten	CHF 10'000.-
Planungsrechtliche Abklärung Quartierplanung	CHF 26'000.-
Reserve für noch nicht abschätzbaren Aufwand (Rücklauf öff. Mitwirkung)	CHF 40'000.-
Total Mehrleistungen	CHF 200'000.-

Finanzierung

Von den hier aufgezeigten Mehrkosten wird der Aufwand für die Machbarkeitsstudie Umnutzung Hardstrasse 25 in Höhe von CHF 98'000.- den zukünftigen Baurechtsnehmern in Rechnung gestellt, sofern der Quartierplan in Rechtskraft erwächst. In diesem Fall belaufen sich die tatsächlichen Mehrkosten auf CHF 102'000.-.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 200'000.- für die "Erarbeitung des Quartierplans Areal Hardstrasse und die Baurechtsnehmerevaluation" wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. November 2022, GRB Nr. 413

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 4

Teilrevision Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen"

Ausgangslage

Das Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" ist seit dem 1. Juni 2018 unverändert in Kraft. In der Praxis hat sich nun aber gezeigt, dass zwei "Schwachstellen" bestehen:

1. Die Regelung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge beinhaltet einen zu grossen Spielraum für (juristische) Interpretationen.

Dieses Thema führte in der Birsfelder Praxis bisher zu keinen Schwierigkeiten, in anderen Gemeinden aber sehr wohl. Abklärungen haben ergeben, dass eine solche unklare Bestimmung rechtlich nicht haltbar ist.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat dazu aber mit der Kantonalen Stabsstelle Gemeinden einen Lösungsvorschlag erarbeitet (Details siehe Kapitel Erwägungen). Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass die Thematik angepasst werden soll, bevor es gegebenenfalls zu einer juristischen Auseinandersetzung kommt.

2. Pro Jahr werden rund 50 Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen verfügt. Die damit verbundenen Tätigkeiten (Prüfung, ggfs. Einholung zusätzlicher Unterlagen) sowie insbesondere die Verfügung von Zusatzbeiträgen wurden bisher durch die AHV-/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung ausgeführt. Die dafür notwendige "Kompetenzdelegation" war im Reglement nicht vorhanden. Seit Entdeckung dieses "formaljuristischen Mangels" werden die Zusatzbeiträge übergangsweise vom Gemeinderat beschlossen und verfügt.

Das ist aus Sicht des Gemeinderates weder stufengerecht noch effizient. Er schlägt deshalb vor, dass das Reglement mit der entsprechenden "Kompetenzdelegation" ergänzt wird.

Erwägungen

Schwachstelle 1: Neuregelung der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen

Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen ist im aktuellen Reglement in § 4 wie folgt geregelt:

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

Absatz 1 und 3 der aktuellen Regelung sind unbestritten. Sie sollen nicht verändert werden. Zum Absatz 2 hat der VBLG zusammen mit der Kantonalen Stabstelle Gemeinden drei Varianten (inkl. Erklärungen) erarbeitet:

Varianten zur Neuformulierung	Erklärungen
<p>Variante 1 Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF X übersteigt. Der Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten einzeln zu.</p>	<p>Der Nachlass kann erst bei einem Betrag von über CHF X für die Rückzahlung angetastet werden. Den Erben und Begünstigten steht in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von CHF X zu. Analog ELG § 16a: Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt.</p>
<p>Variante 2: Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen.</p>	<p>Übersteigt die Summe der ausbezahlten Zusatzbeiträge den Betrag CHF X, so kann diese Summe bei den Erben/Begünstigten (unabhängig von der Höhe des Nachlasses) zurückgefordert werden. Diese Formulierung knüpft an die Höhe der ausgerichteten Zusatzbeiträge an und sieht keinen Freibetrag vor. D.h. grundsätzlich könnte der ganze Nachlass für die Rückzahlung angetastet werden.</p>
<p>Variante 3: Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen. Keiner Rückzahlungspflicht unterstehen diejenigen Erben, welche aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung von der Erbschaftssteuer befreit sind.</p>	<p>Entspricht Variante 2, enthält aber den Schutz der Erben, welche von der Erbschaftssteuerpflicht befreit sind.</p>

Tabelle 1: Auszug aus dem VBLG Musterreglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Der Gemeinderat hat sich für die Variante 2 entschieden, da die Zusatzbeiträge über die Steuereinnahmen finanziert werden.

Das Ergebnis der Vernehmlassung - sie dauerte von Mitte August bis Mitte September - kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Mitte, FDP und SP sind mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden.
- Die EVP bevorzugt Variante 1 des VBLG und macht einen Verbesserungsvorschlag zur Formulierung.
- Person A: möchte vor allem den Schutz bei selbstbewohntem Wohneigentum auch noch im Reglement verankern.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Kommentare des Gemeinderates dazu sind im Detail im Anhang 2 zu dieser Vorlage dargestellt.

Schwachstelle 2: Neue Regelung der Zuständigkeit (Aufnahme einer Kompetenzdelegation)

Die Zuständigkeit ist im aktuellen Reglement nicht geregelt. Das hat zur Folge, dass der Gemeinderat alle Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen erlassen muss.

Zur Behebung dieser suboptimalen Situation schlägt der Gemeinderat vor, dass die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung als zuständige Stelle definiert wird.

§ 3 des bestehenden Reglements soll deshalb mit den folgenden zwei Absätzen ergänzt werden:

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.

² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

Das Ergebnis der Vernehmlassung zu diesem Punkt kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Mitte, FDP und SP sind mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden.
- Person A: schlägt vor, dass ein neuer Paragraph betreffend das Rechtsmittel aufgenommen wird.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Kommentare des Gemeinderates dazu sind im Detail im Anhang 2 zu dieser Vorlage dargestellt.

Fazit aus Sicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt erfreut fest, dass die grosse Mehrheit der Politischen Parteien die Totalrevision vorbehaltlos begrüsst.

Die von Person A und der EVP eingebrachten Anpassungsvorschläge kann der Gemeinderat nur teilweise nachvollziehen. Die Anpassungen im Reglement werden deshalb nahezu unverändert der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Die neue, bereinigte Fassung findet sich im **Anhang 1** dieser Vorlage. Die synoptische Darstellung sowie die Eingaben der Vernehmlassung und die Kommentare des Gemeinderates dazu finden sich im **Anhang 2** zu dieser Vorlage.

Finanzierung

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" haben keine unmittelbaren respektive keine zum jetzigen Zeitpunkt quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" wird wie folgt angepasst:

- § 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge (neuer Titel) und zwei neue Absätze 1 und 2:
 - ¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.
 - ² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.
- § 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge; neuer Absatz 2:
 - ² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.
- § 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum (neuer Paragraph)
 - ¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.
 - ² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.
- § 5a Rechtsmittel (neuer Paragraph)
 - ¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
 - ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 25. Oktober 2022, GRB Nr. 384

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

ANHANG 1: Neues Reglement „Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen“

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2),
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3),
- c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4),
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5).

² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.

² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 5a Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

ANHANG 2: Synoptische Darstellung aktuelles Reglement / neues Reglement sowie Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und Kommentar des Gemeinderates dazu

Hinweis: Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen Reglement sind im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement **gelb** markiert. Änderungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau** markiert.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>Allgemeines Die Mitte Birsfelden, FDP und SP: sind alle mit der Teilrevision einverstanden.</p>		
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2), b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3), c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4), d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5). 	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2), b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3), c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4), d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5). 	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition (Fortsetzung)</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung. <p>³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition (Fortsetzung)</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung. <p>³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge</p> <p>Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 <u>Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</u></p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.</p> <p>² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 wird mit der Zuständigkeit ergänzt</p> <p>Absatz 1: neu wird definiert, bei welcher Stelle die Gesuche um Zusatzbeiträge eingereicht werden müssen.</p> <p>Absatz 2: gemäss § 77 des Gemeindegesetzes wird neu im Reglement festgehalten, wer die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen hat. Dabei wird auch die Möglichkeit abgedeckt, dass allenfalls eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden besteht.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Person A: Die vorgeschlagenen Änderungen finde ich gut, dennoch habe ich (...) Hinweise:</p> <p>Wenn die Verwaltung die Verfügungskompetenz erhalten soll, wäre es gut, wenn ein neuer Paragraph betreffend das Rechtsmittel aufgenommen würde. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (...) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</i> - <i>Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</i> <p>Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Der Gemeinderat dankt Person A für diesen Hinweis. Aus Gründen der Klarheit nimmt er ihn gerne im neun § 5a auf.</p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss §4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.</p> <p>³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erblassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.</p> <p>³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p>Absatz 1 bleibt unverändert</p> <p>Absatz 2 soll geändert werden: Die Stabstelle Gemeinden des Kantons und der VBLG schlagen vor, dass die Reglemente in diesem Punkt angepasst werden. Von den drei zur Auswahl stehenden Varianten hat sich die Gemeinde für diese entschieden. Sie lehnt sich am stärksten an den bisherigen Artikel an, enthält aber die notwendigen Präzisierungen gemäss Empfehlung Kanton und VBLG. Die Rückforderung von Beträgen < CHF 5'000.- scheint dem Gemeinderat aus der Optik Aufwand-/Nutzenverhältnis nicht sinnvoll.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
--	<p>§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</p> <p>¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.</p> <p>² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.</p>	<p>Neuer Paragraph auf Grundlage des Vorschlages von Person A aus der Vernehmlassung. Siehe auch nachfolgender Abschnitt "Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates".</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Person A: In § 4 finde ich es gut, dass die Bewohner nur dann zurückzahlen müssen, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern (Abs. 1 ist i.O.). Bei Abs. 2 würde ich aber auf den Vorbehalt der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten (ich habe das schon beim Erlass dieses Reglements moniert). Hintergrund: Es kann gut sein, dass ein APH-Bewohner noch Eigentümer einer Liegenschaft ist (häufig mit geringer oder keiner Hypothek). Dennoch kann es sein, dass der APH-Bewohner EL und Zusatzbeiträge bezieht. Nun ist es nicht in Ordnung, wenn die Erben die Liegenschaft erhalten, ohne dass sie Zusatzbeiträge zurückbezahlen müssten (im Moment aber so vorgesehen, da sich die wirtschaftliche Situation ja nicht verbessert hat). Ich würde den eingeschobenen Satz betreffend die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse weglassen.</p> <p>Z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben. 		

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):

Um einen allfälligen überlebenden Partner im Wohneigentum zu schützen müsste sodann ein zusätzlicher Paragraph aufgenommen werden. Z.B.:

Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

- Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.
- Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

Hintergrund: Gespartes Kapital, welches in Liegenschaften steckt, gilt auch der Altersvorsorge. Es kann nicht sein, dass die Kinder eine Liegenschaft erben, EL und EL-Zusatzbeiträge aber nicht zurückbezahlen müssen.

EVP: sprachliche Anpassung: im 1. Absatz «bzw. seine» streichen. Da von Bewohnerinnen und Bewohnern die Rede ist, ist das Mehrzahl, darum reicht «ihre». Wenn man «ihre bzw. sein» schreiben will, muss das vorher Einzahl sein. Also zum Beispiel so:

Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

Wir sind für Variante 1 mit einem Freibetrag. Ob der Freibetrag CHF 40'000 betragen soll, wie im Kommentar zu Variante 1 erwähnt, kann unserer Meinung nach noch diskutiert werden, jedoch nicht unter CHF 10'000. Es fallen bekanntlich infolge Todesfall beträchtliche Kosten etc. an für die Erben!

Variante 2 finden wir zu krass, da überhaupt kein Freibetrag vorgesehen ist. So wie wir es verstehen, wird bei ausbezahlten Beiträgen, die in der Summe weniger als CHF 5'000 ausmachen, auf eine Rückforderung der Gemeinde bei den Erben verzichtet. Wenn die ausbezahlten Beiträge aber CHF 5'000 überstiegen haben, wird bei den Erben die ganze Summe zurückgefordert, womit kein Freibetrag übrig bleibt. Das finden wir falsch.

Prozess-Ablauf Frage nach Todesfall Eintritt: werden die Erben inskünftig darüber «rechtzeitig und automatisch» orientiert von der AHV/IV-Zweigstelle des Gemeindeverwaltung Birsfelden? Oder ist es eine Holschuld der Erben? Oder hilft den Eben sicherheitshalber ein Erbverzicht, so sie vom Totalbetrag dieser Zusatzbeiträge rechtzeitig Kenntnis haben?

Variante 3 finden wir dann aber «zu lieb». Das heisst: Komplette finanzielle Schonung von nahen Erben.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Zum ersten Punkt von Person A:

Person A schreibt "(...) Bei Abs. 2 würde ich aber auf den Vorbehalt der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten (...)". Das sieht der Gemeinderat auch so, weshalb der erwähnte Vorbehalt im neuen Absatz 2 nicht mehr vorkommt.

Zum zweiten Punkt von Person A (Schutz eines allfälligen überlebenden Partners im Wohneigentum):

Dieser Punkt wurde bereits bei der Erstfassung des vorliegenden Reglements diskutiert. Der Gemeinderat ist damals zum Schluss gekommen, dass die vom Partner/von der Partnerin bewohnte Liegenschaft bereits durch das EL-Gesetz geschützt ist. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit und damit bessern Verständlichkeit spricht aber auch nichts dagegen, wenn die Bestimmungen sinngemäss im vorliegenden Reglement aufgeführt werden. Der Gemeinderat schliesst sich deshalb der Meinung von Person A an und schlägt vor, dass ein neuer Paragraph 4a mit den entsprechenden Bestimmungen im Reglement aufgenommen wird.

Zum sprachlichen Hinweis der EVP:

Der Gemeinderat dankt für den Hinweis. Die Anpassung wurde entsprechend vorgenommen. Da es sich nicht um eine inhaltliche Anpassung handelt, wird auf eine Markierung (blau) verzichtet.

Zu den generellen Hinweisen der EVP zum neuen Absatz 2 von § 4:

Bereits im bestehenden Reglement haben die Stimmberechtigten bei der damaligen Genehmigung des Reglements dem Grundsatz zugestimmt, dass bei vorhandenem Vermögen die Gemeinde einen Anspruch auf Rückzahlung der Zusatzbeiträge hat. Aus Sicht des Gemeinderates gibt es keinen Grund, weshalb von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

Unter dem Aspekt, dass die EVP den Freibetrag – gemäss Variante 1 des VBLG Musterreglements – nicht tiefer als CHF 10'000.- ansetzen würde – weicht der Vorschlag des Gemeinderates mit einem "quasi-Freibetrag von CHF 5'000.- nicht so stark vom Vorschlag der EVP ab. Der Gemeinderat möchte deshalb an seinem Vorschlag festhalten.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>--</p>	<p>§ 5a Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Neuer Paragraph aufgrund Hinweis von Person A (siehe Rückmeldung zu § 3)</p>
<p>§ 6 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ 6 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>unverändert</p>

TRAKTANDUM NR. 5

IAFP 2023 – 2027 (Budget 2023)

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Das Budget 2023 der Gemeinde weist ein Defizit von über CHF -2.2 Mio. auf. Ohne den einmaligen Infrastrukturbeitrag aus dem Quartierplan Birseckstrasse würde das Defizit bei CHF -3.2 Mio. liegen. Diverse, nicht beeinflussbare Kostensteigerungen grösseren Ausmasses, u.a. in den Bereichen Altersbetreuung/Gesundheit, Schule und Soziales, können nicht mehr durch entsprechende Einnahmen kompensiert werden. Zusammen mit dem zu erwartenden Defizit aus dem laufenden Jahr von geschätzten CHF 3 bis 4 Mio. wird sich der Bilanzüberschuss damit innert kurzer Zeit um CHF 5 bis 6 Mio. reduzieren.

Diese sehr ungünstige Entwicklung zeigt auf, wovor der Gemeinderat in den vergangenen Jahren ausdrücklich gewarnt hat: Die nicht beeinflussbaren Kosten steigen einiges rasanter als die Einnahmen. Da der Instandhaltungs- und Erneuerungsbedarf bei der Gemeindeinfrastruktur aus verschiedenen Gründen weiter hoch bleibt, ist auch seitens Investitionsrechnung keine kostendämpfende Wirkung zu erwarten.

Die Gemeinde ist darum dringend auf zusätzliche Einnahmen angewiesen, will sie nicht in Gefahr geraten, äusserst schmerzhafteste Dienstleistungs-Abbaumassnahmen und/oder Steuererhöhungen umsetzen zu müssen.

Aus diesem Grund wiederholt der Gemeinderat seinen schon in der Vergangenheit angebrachten Hinweis mit Nachdruck: Die geplanten gemeindeeigenen und privaten Entwicklungsvorhaben sind ein entscheidender Baustein auf dem Weg in die finanzielle Gesundheit und Unabhängigkeit Birsfeldens. Der Gemeinderat hofft dabei auf das Verständnis und die Unterstützung der Birsfelder Bevölkerung.

Im Namen des Gemeinderates



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2023 – 2027

Budget 2023 und Finanzplan

Nachfolgende Tabellen zeigen als Übersicht die wichtigsten Eckwerte und HRM2 Kennzahlen zum Budget 2023:

Budgetübersicht

Ergebnisübersicht	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Abw. B23/B22	Abw. B23/R21
Betriebliches Ergebnis	-3'502'130	-5'885'780	771'129	+2'383'650	-4'273'259
Ergebnis Finanzierung	1'267'020	24'046'940	1'213'781	-22'779'920	+53'239
Operatives Ergebnis	-2'235'110	18'161'160	1'984'910	-20'396'270	-4'220'020
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	-2'235'110	18'161'160	1'984'910	-20'396'270	-4'220'020
+ Abschreibung	2'868'160	4'662'090	3'178'682	-1'793'930	-310'522
+/- Veränderung Fonds u. SF	-604'220	-210'770	-290'261	-393'450	-313'959
Selbstfinanzierung	28'830	22'612'480	4'873'331	-22'583'650	-4'844'501
Investitionsausgaben	-10'439'000	-19'593'510	-13'082'020	+9'154'510	+2'643'020
Investitionseinnahmen	126'500	208'000	124'392	-81'500	+2'108
Nettoinvestitionen	-10'312'500	-19'385'510	-12'957'629	+9'073'010	+2'645'129
Finanzierungssaldo	-10'283'670	3'226'970	-8'084'297	-13'510'640	-2'199'373
Selbstfinanzierungsgrad in %	0%	117%	38%		

Gesamtergebnis

Für das Jahr 2023 ist ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF -2.2 Mio. budgetiert. Damit ist das Budget 2023 um rund CHF 20.4 Mio. tiefer als das Budget 2022. Die hohe Abweichung ist im Wesentlichen auf die wegfallende Aufwertung der Parzelle im Zentrum zurückzuführen. Der einmalige Infrastrukturbeitrag von CHF 1 Mio. für die Birseckstrasse musste wegen zeitlichen Verzögerungen nochmals für das Jahr 2023 budgetiert werden. Das Kostenwachstum in den Hauptbereichen Bildung, Soziales und Gesundheit hat sich wegen der Teuerung nochmals erhöht. Im Personalaufwand ist Teuerungsausgleich von 2.5% budgetiert worden.

Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung wird mit CHF 0.0 Mio. um rund CHF 22.6 Mio. tiefer budgetiert als im Vorjahresbudget. Die Zielsetzung von 100% beim Selbstfinanzierungsgrad kann nicht erreicht werden.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 10.3 Mio. und sind CHF 9.1 Mio. tiefer als in der Vorperiode. Die Schulraumsanierung (CHF 0.8 Mio.), die Zentrumsentwicklung 2.0 (CHF 0.8 Mio.) sowie die Investitionen ins Reservoir (CHF 3.7 Mio.) und die Bermenleitung (CHF 1.1 Mio.) belasten die Investitionsrechnung am stärksten.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist die Summe von Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen. Er beträgt für das Jahr 2023 CHF -10.3 Mio.. Dies wird zu einem weiteren Anstieg der Fremdfinanzierung führen.

Finanzkennzahlen HRM2

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts kann anhand von ausgewählten Finanzkennzahlen (Definition gemäss HRM2) beurteilt werden.

Kennzahlen HRM2	Budget 2023	Bewertung	Budget 2022	Mittelwert 5 Jahre	Richtgrösse
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	0%	Tief	117%	30%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt	4%	Tief	142%	35%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser	-2%	Tief	11%	45%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser	7%	Tief	28%	40%	> 100%
Zinsbelastungsanteil	-1%	Gut	0%	0%	< 4%
Kapitaldienstanteil	5%	Tragbar	6%	6%	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	0%	Schlecht	33%	10%	> 20%
Investitionsanteil	18%	Sehr hoch	30%	31%	> 10%

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad (Gesamt) beträgt 0%. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100% bedeutet, dass die Investitionen selbst getragen werden können.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil beträgt -1%. Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist der aktuelle Wert dieser Kennzahl als gut einzustufen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil beträgt 5%. Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Haushalts durch die Kapitalkosten. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist diese Belastung als tragbar einzustufen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 0% und gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufbringen kann. Der aktuelle Wert dieser Kennzahl wird als schlecht eingestuft.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil ist definiert als Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. Gemessen an den HRM2 Richtwerten weist der aktuelle Wert auf eine sehr starke Investitionstätigkeit hin.

Erfolgsrechnung Das budgetierte Jahresergebnis weist 2023 ein Defizit von CHF 2.2 Mio. aus.

Erfolgsrechnung	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Fiskalertrag	25'407'494	22'985'680	23'999'700	24'380'422	24'832'928	25'256'803	25'509'531
Regalien und Konzessionen	258'945	254'010	247'010	247'010	247'010	247'010	247'010
Entgelte	9'060'010	9'855'560	10'432'800	10'443'038	9'483'029	9'524'276	9'565'780
Verschiedene Erträge	20'200	16'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
Entnahmen Fonds u. SF	455'532	380'260	679'160	516'849	530'633	778'341	778'090
Transferertrag	11'537'533	11'099'760	12'155'860	12'024'694	12'167'570	12'606'248	13'050'452
Interne Verrechnungen	454'344	439'370	439'370	439'370	439'370	439'370	439'370
Personalaufwand	-18'513'249	-19'502'080	20'762'630	20'895'789	-21'098'368	21'302'967	21'509'608
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-8'823'265	-10'278'890	10'915'040	10'712'199	-10'889'869	10'908'908	10'838'418
Einlagen in Fonds u. SF	-165'270	-169'490	-74'940	-83'269	-88'123	-40'050	-46'095
Transferaufwand	-15'288'117	-15'864'500	16'410'890	16'542'155	-16'685'699	16'831'590	16'997'457
Interne Verrechnungen	-454'344	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370
Betriebliches Ergebnis v. Abschreibungen	3'949'812	-1'223'690	-633'970	-606'398	-1'485'888	-655'838	-225'714
Abschreibungen	-3'178'682	-4'662'090	-2'868'160	-3'239'176	-3'161'908	-3'603'824	-3'574'017
Betriebliches Ergebnis	771'129	-5'885'780	-3'502'130	-3'845'574	-4'647'796	-4'259'662	-3'799'731
Finanzertrag	1'409'761	24'218'440	1'398'320	12'755'289	1'409'238	1'629'576	1'755'289
Finanzaufwand	-195'980	-171'500	-131'300	-237'500	-383'500	-557'500	-573'500
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>1'213'781</i>	<i>24'046'940</i>	<i>1'267'020</i>	<i>12'517'789</i>	<i>1'025'738</i>	<i>1'072'076</i>	<i>1'181'789</i>
Operatives Ergebnis	1'984'910	18'161'160	-2'235'110	8'672'215	-3'622'058	-3'187'586	-2'617'942
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	1'984'910	18'161'160	-2'235'110	8'672'215	-3'622'058	-3'187'586	-2'617'942

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe des Nettoaufwands in den einzelnen Bereichen nach HRM2 auf.

Funktionale Gliederung	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Allgemeine Verwaltung	-4'262'671	-5'827'240	-4'980'040	-4'891'820	-4'868'156	-4'890'902	-4'914'016
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'119'242	-1'558'470	-1'461'700	-1'503'107	-1'663'478	-1'642'415	-1'531'692
Bildung	-12'764'229	-13'068'290	13'898'200	14'294'110	-14'425'426	14'705'280	14'806'220
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-1'248'596	-1'432'680	-1'456'440	-1'458'296	-1'407'226	-1'408'259	-1'432'703
Gesundheit	-3'402'550	-3'401'230	-3'574'550	-3'576'334	-3'578'126	-3'579'928	-3'581'738
Soziale Sicherheit	-8'243'754	-9'557'940	-9'055'090	-9'190'364	-9'353'953	-9'503'926	-9'673'912
Verkehr	-1'842'930	-1'927'140	-2'164'910	-2'102'724	-2'114'046	-2'146'684	-2'166'599
Umweltschutz und Raumordnung	-630'216	-817'840	-54'380	-222'041	-1'239'466	-1'245'373	-1'251'349
Volkswirtschaft	233'145	223'410	216'410	216'410	216'410	216'410	216'410
Finanzen und Steuern	35'265'953	55'528'580	34'193'790	45'694'601	34'811'410	35'718'770	36'523'878
Ergebnis	1'984'910	18'161'160	-2'235'110	8'672'215	-3'622'058	-3'187'586	-2'617'942

Investitionsrechnung

Über die gesamte Planperiode von 2023 – 2027 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 33.3 Mio. geplant.

Die Investitionen sind im Anhang des IAFP detailliert aufgeführt.

Investitionsrechnung	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Ausgaben							
Strassen/Verkehrswege	-1'515'136	0	0	-1'600'000	-1'550'000	-1'035'000	-300'000
Übrige Tiefbauten	-649'672	-1'143'900	-3'772'500	-3'424'500	-1'270'000	-2'040'000	-850'000
Hochbauten	-10'101'974	-13'829'000	-4'886'500	-4'525'667	-4'894'333	0	0
Mobilien	-296'176	-524'610	0	-250'000	-770'000	0	0
Total Sachanlagen	-12'562'958	-15'497'510	-8'659'000	-9'800'167	-8'484'333	-3'075'000	-1'150'000
Software	0	0	-160'000	0	0	0	0
Übrige immaterielle Anlagen	-519'063	-4'096'000	-1'620'000	-490'000	-200'000	0	0
Total immaterielle Anlagen	-519'063	-4'096'000	-1'780'000	-490'000	-200'000	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Total Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben	-13'082'020	-19'593'510	-10'439'000	-10'290'167	-8'684'333	-3'075'000	-1'150'000
Einnahmen							
Investitionsbeiträge vom Bund	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Kantonen	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeitr. von öff. Unternehmungen	25'592	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeiträge öff. Unternehmungen	0	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeiträge von priv. Untern.	0	163'000	81'500	81'500	0	0	0
Investitionsbeiträge von Privaten	78'800	0	0	0	0	0	0
Erschliessungsbeiträge	0	0	0	0	0	0	0
Invest. Beitr. Von priv. Haushalte	0	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeitr. Von priv. Haushalte	0	45'000	45'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Rückzahlung Darlehen	20'000	0	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	124'392	208'000	126'500	126'500	45'000	45'000	45'000
Nettoinvestitionen	-12'957'629	-19'385'510	-10'312'500	-10'163'667	-8'639'333	-3'030'000	-1'105'000

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe der Nettoinvestitionen in den einzelnen Bereichen nach HRM2 auf.

Investitionsrechnung	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Allgemeine Verwaltung	-479'707	0	-355'000	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit	15'000	-130'000	0	-250'000	0	0	0
Bildung	-9'027'157	-8'913'610	-825'000	-1'741'667	-4'868'333	0	0
Kultur und Freizeit	-479'409	-395'000	-195'000	-195'000	-695'000	5'000	5'000
Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	-1'515'136	0	0	-1'600'000	-1'550'000	-1'035'000	-300'000
Umwelt und Raumplanung	-1'471'221	-9'946'900	-8'937'500	-6'377'000	-1'526'000	-2'000'000	-810'000
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0
Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	-12'957'629	-19'385'510	-10'312'500	-10'163'667	-8'639'333	-3'030'000	-1'105'000

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2023 bilden das Budget. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Ergebnis	1'984'910	18'161'160	-2'235'110	8'672'215	-3'622'058	-3'187'586	-2'617'942
Gemeindeentwicklung und Hochbau	-1'287'854	20'482'240	-206'920	11'126'769	-1'208'232	-982'152	-850'804
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-1'101'818	-2'190'460	-136'830	-221'309	-1'245'276	-1'255'427	-1'265'670
Wirtschaft	233'145	223'410	216'410	216'410	216'410	216'410	216'410
Immobilienmanagement	-419'181	22'449'290	-286'500	11'131'668	-179'366	56'865	198'455
Leben in Birsfelden	-2'496'032	-2'690'220	-2'777'700	-2'772'019	-2'761'724	-2'754'253	-2'786'877
Freizeit, Kultur und Sport	-1'332'789	-1'388'600	-1'396'500	-1'389'084	-1'361'242	-1'351'379	-1'381'596
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	-669'950	-781'770	-851'270	-851'881	-868'496	-869'113	-869'734
Angebote für Jugendliche und Kinder	-493'293	-519'850	-529'930	-531'054	-531'986	-533'760	-535'547
Sicherheit	-402'965	-864'690	-738'740	-778'227	-936'668	-913'666	-800'994
Polizei	-313'655	-579'350	-467'440	-508'444	-601'301	-574'886	-533'378
Feuerwehr	70'625	-35'890	-35'340	-48'872	-115'697	-44'136	-47'615
Bevölkerungsschutz	-159'936	-249'450	-235'960	-220'912	-219'670	-294'644	-220'001
Umwelt, Ver- und Entsorgung	105'733	120'330	-327'160	-73'703	-60'453	-367'533	-355'884
Umweltschutz	-64'293	-194'480	-269'630	-178'283	-179'243	-180'381	-181'531
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	-204'074	-239'170	-155'670	-156'178	-157'335	-157'365	-157'402
Wasserversorgung	-251'458	-122'590	-508'490	-360'671	-373'298	-620'976	-620'688
Abwasserbeseitigung	77'163	168'490	74'940	83'269	88'123	40'050	46'095
Multimedienetz (MMN)	548'394	508'080	531'690	538'160	561'300	551'140	557'643
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-1'985'756	-2'355'050	-2'557'150	-2'617'004	-2'625'926	-2'658'324	-2'678'010
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-1'985'756	-2'355'050	-2'557'150	-2'617'004	-2'625'926	-2'658'324	-2'678'010
Stadtbüro	-295'788	-327'270	-302'600	-306'316	-310'069	-313'860	-317'690
Stadtbüro	-295'788	-327'270	-302'600	-306'316	-310'069	-313'860	-317'690
Soziales	-6'436'028	-7'389'720	-6'687'010	-6'817'435	-6'951'029	-7'087'870	-7'228'039
Sozialhilfe	-5'594'919	-6'700'720	-6'145'650	-6'274'310	-6'406'130	-6'541'189	-6'679'566
Mietzinsbeiträge	-86'651	-90'000	-86'000	-86'000	-86'000	-86'000	-86'000
Kindes- und Erwachsenenschutz	-773'517	-709'000	-741'000	-742'665	-744'338	-746'020	-747'710
Asylwesen	19'060	110'000	285'640	285'540	285'440	285'338	285'237
Bildung	-12'444'771	-12'697'880	-13'497'790	-13'893'348	-14'024'311	-14'303'808	-14'404'391
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-12'444'771	-12'697'880	-13'497'790	-13'893'348	-14'024'311	-14'303'808	-14'404'391
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	27'228'371	23'883'420	24'859'960	24'803'499	25'256'354	26'193'880	26'804'746
Verwaltungsführung und QF	-4'092'670	-4'222'810	-4'356'140	-4'499'655	-4'659'196	-4'873'036	-4'945'785
Steuern	34'986'124	32'454'490	33'824'550	34'069'027	34'674'286	35'531'673	36'223'395
Gesundheit	-4'043'452	-4'541'530	-5'197'670	-5'199'454	-5'201'246	-5'203'048	-5'204'858
Ausgleich Spezialfinanzierungen	378'368	193'270	589'220	433'580	442'510	738'291	731'995

Geldflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode.

Geldflussrechnung	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Total Aufwand	46'618'907	51'087'920	51'602'330	52'149'457	52'746'837	53'684'210	53'978'464
Total Ertrag	48'603'818	69'249'080	49'367'220	60'821'672	49'124'779	50'496'624	51'360'522
Ergebnis Erfolgsrechnung	1'984'910	18'161'160	-2'235'110	8'672'215	-3'622'058	-3'187'586	-2'617'942
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	3'178'682	4'662'090	2'868'160	3'239'176	3'161'908	3'603'824	3'574'017
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	165'270	169'490	74'940	83'269	88'123	40'050	46'095
Interne Verrechnungen	454'344	439'370	439'370	439'370	439'370	439'370	439'370
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-455'532	-380'260	-679'160	-516'849	-530'633	-778'341	-778'090
Marktwertanpassung		-22'661'520		-11'000'000			
Interne Verrechnungen	-454'344	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370
Cash Flow Erfolgsrechnung	4'873'331	-49'040	28'830	477'811	-902'660	-322'053	224'080
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-13'082'020	-19'593'510	-10'439'000	-10'290'167	-8'684'333	-3'075'000	-1'150'000
Investitionen Einnahmen	124'392	208'000	126'500	126'500	45'000	45'000	45'000
Finanzierungssaldo adj.	-8'084'297	-19'434'550	-10'283'670	-9'685'856	-9'541'993	-3'352'053	-880'920
Entwicklung Bilanz (kalk.)							
Bestand Flüssige Mittel	10'395'935	10'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000
Verzinsliche Schulden kalk.	40'500'000	44'000'000	50'283'670	59'969'526	69'511'519	72'863'572	73'744'492
Bilanzüberschuss	22'910'608	19'510'608	17'275'498	25'947'713	22'325'655	19'138'069	16'520'128

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. In dieser Darstellung wurde die Marktwertanpassung eliminiert.

Investitionsrechnung: Budget 2023

Investitionen steuerfinanzierter Bereich und Investitionen ins Finanzvermögen:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2023
SV= Sondervorlage, SV1) = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit						
BU	Allgemeine Verwaltung	Software	CMI	CMI Erweiterung (Software GEVER)	160'000	160'000
BU	Sanierung Lavaterstrasse	Lavaterstrasse 59	Sanierung	Sanierung Lavaterstrasse 59	195'000	195'000
SV1)	Bildung	Div.	Erweiterungen	Schulraumplanung	30'180'000	825'000
BU	MMN			Antennenanschlussgebühren		-5'000
NK	Freizeit, Sport und Kultur	Projekte	Sportplatzinfrastruktur	Sportplatz Infrastruktur	1'000'000	200'000
BU	Übriger Umweltschutz	Birschöpfli	Sanierung	Sanierung WC-Anlagen Birschöpfli	200'000	200'000
BB	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	QP Sternenfeld	250'000	125'000
BB	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Einnahmen QP Sternenfeld		-81'500
NK	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Kredit für die Erarbeitung des QP Hardstrasse	770'000	200'000
SV1)	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	QP Zentrum 2.0	800'000	800'000
BU	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Städtebauliches Konzept Hafen	330'000	165'000
Total steuerfinanzierter Bereich					33'885'000	2'783'500

Investitionen der Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2023
SV= Sondervorlage, SV1) = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit						
SV1)	Wasserversorgung	Berne	Berne	Leitungsersatz Bermenweg	2'967'000	1'483'500
SV1)	Wasserversorgung	Reservoir	Projekt Reservoir	Bauprojekt Neubau Reservoir	6'990'000	3'666'500
BU	Wasserversorgung			Wasseranschlussgebühren		-20'000
Total Wasserversorgung					9'957'000	5'130'000

Abwasserbeseitigung

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2023
SV= Sondervorlage, SV1) = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit						
SV1)	Abwasserbeseitigung	Div.	Sanierung	Div. Kanalsanierungen	4'920'000	2'289'000
BU	Abwasserbeseitigung	Div.	Projekt	Projekt Schwammstadt	130'000	130'000
BU	Abwasserbeseitigung			Kanalisationsanschlussbeiträge		-20'000
Total Abwasserbeseitigung					5'050'000	2'399'000
Total Einwohnergemeinde						10'312'500

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2023 betragen:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 55 %
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2023 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 2'235'110 wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 10'312'500 wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2023 – 2027 wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 1. November 2022, GRB Nr. 395

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung



Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Prüfungsauftrag und –durchführung

Gemäss ihrem Auftrag hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2023 - 2027 und insbesondere das darin enthaltene Budget 2023 der Gemeinde Birsfelden geprüft. Dem Auftrag zugrunde liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Gemeinderechnungsverordnung.

Dabei wurde unter Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit wie folgt vorgegangen:

- Beurteilung der Plausibilität der Globalbudgets der Aufgabenbereiche für das Jahr 2023 aufgrund des Vergleichs mit der Rechnung 2021 und dem Voranschlag 2022
- Berücksichtigung sonstiger wesentlicher Informationen (Budgetbrief des Kantons, Erläuterungen des Gemeinderates, Abteilung Finanzen, etc.)
- Einholen zusätzlicher Informationen bei den zuständigen Personen

Ergebnis des Budgets 2023

Das Budget 2023 liegt im Gegensatz zum letztjährigen Budget 2022 und der Jahresrechnung 2021 leider wieder im tiefroten Bereich. Der erwartete Verlust beträgt CHF -2'235'110.-. Darin nochmals enthalten ist der Infrastrukturbeitrag der Birseckstrasse von CHF 1 Mio., der im Jahr 2022 noch nicht realisiert werden konnte. Ohne diesen Sondereffekt würde sich das Budget für das Jahr 2023 auf ein Defizit von CHF -3.2 Mio. belaufen. Mit den Nettoinvestitionen in Höhe von CHF -10'312'500.- beläuft sich der Finanzierungssaldo gemäss Geldflussrechnung auf rund CHF -10.3 Mio. für 2023.

Die geplante Parzellenaufwertung des Zentrums von rund CHF 21 Mio. konnte im Jahr 2022 nicht realisiert werden, da die Vorlage an der Urne abgelehnt wurde. Die Zentrumsquartierplanung 2.0 wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2023 an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung gelangen und würde frühestens im Jahr 2024 zu einer Aufwertung führen. In der gesamten Planperiode 2023-2027 ist aufgrund des aktuellen unsicheren Status der neuen Vorlage keine weitere Aufwertung budgetiert.

Die fehlende Aufwertung führt zu einem Tiefstand des Selbstfinanzierungsgrades von 0%, was die Kreditwürdigkeit der Gemeinde schmälert. Die Fremdfinanzierung erreicht im Jahr 2023 einen verhältnismässig hohen Stand von CHF 50.3 Mio. und wird weiter steigen.

Bemerkungen zum Budget 2023 und zum Finanzplan bis 2027

Laufende Rechnung

Im Budget 2022 war der Ausblick für 2023 mit einem weniger hohen Verlust von CHF -1.2 Mio. geplant. Aufgrund der erwähnten wegfallenden Zentrumsaufwertung und den dadurch erhöhten Finanzierungsbedarfs fallen Mehrkosten für Zinsen im Budgetjahr 2023 an.

Hinzu kommt eine erwartete hohe Teuerungszulage von 2.5% bei den Löhnen. Aufgrund dieser Teuerung sollen im Verlaufe des Jahres 2023 auch die Vergütungen an Behörden, Kontrollorganen, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde Birsfelden eine Anpassung erhalten. Dies führt zu Mehrkosten ab dem 2. Halbjahr 2023.

Aufgrund der aktuellen Lage bezüglich Energie hat die Gemeinde Birsfelden diverse Energiesparmassnahmen geprüft und ist aktuell an der Umsetzung. Trotzdem werden Mehrkosten von rund CHF 250 für das Jahr 2023 erwartet.

Das Alterszentrum rechnet im Jahr 2023 ebenfalls mit anfallenden Mehrkosten aufgrund der Teuerung und der Energieentwicklung. Aus diesem Grund muss die Taxe erhöht werden, was trotz gleichbleibender EL Obergrenze zu Mehrkosten in der Gemeinde von rund TCHF 400 führt.

Im Bereich der Steuern fallen verminderte Steuereinnahmen der juristischen Personen aufgrund der vollständigen Umsetzung der Steuervorlage 17 ins Gewicht. Dafür werden auf Basis der BAK Prognose erhöhte Einnahmen bei den natürlichen Personen aufgrund des Teuerungsausgleiches erwartet.

Investitionsrechnung

Der Investitionsbetrag für das Budget 2023 beläuft sich auf CHF 10'312'500.-. Die drei grössten Positionen sind das Ersatz Reservoir mit CHF 3.7 Mio., Kanalsanierung mit CHF 2.3 Mio., Leitungersatz Bermeweg mit CHF 1.5 Mio.

Mit der Genehmigung des Budgets stimmt die Gemeindeversammlung drei Investitionen mit einem Total von netto CHF 685'000.- zu: Die Verwaltung erweitert damit ihre Dateiverwaltungssoftware CMI und saniert die Liegenschaft Lavaterstrasse. Desweiteren soll das Projekt Schwammstadt durchgeführt werden und die WC-Anlage am Birsköppli saniert werden.

Alle weiteren Investitionen für 2023 haben bereits in den Vorjahren gestartet und / oder allfällige Sondervorlagen sind, bzw. wurden bereits bewilligt.

Finanzplan bis 2027

Der Gemeinderat hat darauf verzichtet strukturelle Anpassungen vorzunehmen. Er ist davon überzeugt, dass mit der Umsetzung der geplanten gemeindeeigenen und privaten Entwicklungsplänen eine Gesundung der Finanzen einher geht.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie waren nicht so gravierend wie befürchtet, doch ist eine zuverlässige Einschätzung der weiteren Entwicklung nicht möglich. Der Krieg in der Ukraine hat einen weiteren Unsicherheitsfaktor hervorgebracht. Die weitere Entwicklung der Energiepreise und deren Einfluss auf private Haushalte und Gewerbetreibende ist nicht vorauszusehen.

Im Jahr 2024 steigt der Finanzertrag einmalig auf ausserordentliche 12.8 Mio. Dies resultiert auf der Annahme, dass die Quartierplanung der Hardstrasse angenommen wird und eine entsprechende Aufwertung mit Buchgewinn erfolgen wird.

Prüfungsbefund und Antrag

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und Diskussionen kommt die RPK zum Ergebnis, dass das Budget 2023 der Gemeinde Birsfelden sachlich korrekt ist und den Vorgaben aus dem Gemeindegesetz und der Gemeinderechnungsverordnung entspricht. Die Globalbudgets der Aufgabenbereiche gemäss dem Reglement betreffend dem globalen Leistungsauftrag sind inhaltlich plausibel. Der Gemeindeversammlung empfiehlt sie daher, das Budget 2023 mit den Globalbudgets der Aufgabenbereiche und den Investitionen in der vorliegenden Form zu genehmigen und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission

Michèle Schlienger
Präsident

Michael Dörr
Vizepräsident